



**Flurbereinigungsverfahren Reichelsheim – Unter-Ostern, Odenwaldkreis**

**Aktenzeichen: VF 1488**

**1. Anordnung**

**1.1 Vorläufige Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Reichelsheim – Unter-Ostern wird gem. § 65 ff in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung die

**Vorläufige Besitzeinweisung**

für die Grundstücke in der Feld- und Ortslage angeordnet.

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen ab dem **8. Oktober 2018** auf die Planempfänger über. Bei Bedarf werden Abweichungen von diesem Termin direkt zwischen den betroffenen Landempfängern und /oder Bewirtschaf- tern vereinbart. Soweit erforderlich werden Festsetzungen im Einzelfall von der Flurbereinigungsbehörde getroffen.

**2. Hinweise**

**2.1 Offenlegung der Unterlagen**

Eine Übersichtskarte, in der die neuen Grundstücke nach ihrer Lage eingetragen und mit Ordnungsnummern gekennzeichnet sind, liegt in der Zeit vom 21.09.2018 bis 22.10.2018 bei

- a) der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Reichelsheim, Bauamt,  
Bismarckstr. 34, 64385 Reichelsheim - während der folgenden Öffnungszeiten  
Montag – Fr: 8.00 – 12.00 Uhr  
Montag: 13:30 – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 13.30 – 18.00 Uhr  
Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

- b) der Gemeindeverwaltung Mossautal, im Sitzungssaal des Rathauses,  
Unter-Mossau, Ortsstraße 124,  
64756 Mossautal - während der folgenden Öffnungszeiten  
Montag 8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00  
Dienstag, Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

- c) beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Helmut  
Neff, Grundstr. 49, 64385 Reichelsheim – Unter-Ostern - nach Rückfrage

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Diese Anordnung kann im Internet unter [www. hvbg.hessen.de/VF1488](http://www.hvbg.hessen.de/VF1488) nachgelesen werden.

## **2.2 Nießbrauch, Pacht**

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim, zu stellen. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## **2.3 Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung**

Die neue Feldeinteilung kann aus den öffentlich ausgelegten Karten entnommen werden.

## **2.4 Rechtliche Wirkungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan bestimmt und geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitz-

einweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 62, 63 FlurbG (*Ausführungsanordnung* bzw. *vorzeitige Ausführungsanordnung*).

## **2.5 Zwangsmittel**

Die vorläufige Besitzeinweisung kann gem. § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

## **3. Begründung**

### **3.1 Sachverhalt**

Die Grundstücke der Feld- und Ortslage wurden neu geordnet. Die Teilnehmer wurden über ihre Wünsche für die Abfindung gehört, die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben (Karten des Neuen Bestandes).

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten neuen Grundstücke sind – soweit sie von einer Vermessung betroffen sind – in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

### **3.2 Formelle Gründe**

Die Anordnung wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG. Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

### **3.3 Materielle Gründe**

Durch die Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die betroffenen Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

#### **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

##### **5.1 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600), angeordnet. Mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

##### **5.2 Gründe**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung von Altgrundstücke und der neu zugeteilten Grundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung nicht in Besitz nehmen könnten.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten und der starken flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die investierten öffentlichen Mittel und die nach der Besitzeinweisung noch auszuführenden investiven Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen, Wegebaumaßnahmen) daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind damit gegeben.

Die Sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600), angeordnet. Mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.



Heppenheim, den 12.09.18  
Im Auftrag

(Fabian)